

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

SP-Fraktion

Art. 20: Streichen.

Überschrift nach Art. 20 (neu): C^{bis}. Rechtspflege

Art. 20bis (neu): Der Einbürgerungsrat eröffnet den Einbürgerungsbeschluss von Bürgerversammlung oder Gemeindeparlament der gesuchstellenden Person als Verfügung.

Randtitel: Gemeindebürgerrecht a) Einbürgerung im Allgemeinen

Art. 20ter (neu): Verfügungen de Einbürgerungsrates können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Randtitel: b) Besondere Einbürgerung

Art. 20quater (neu): Verfügungen der Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Randtitel: Kantonsbürgerrecht

Art. 30 (Änderung des Gemeindegesetz vom 23. August 1979):

Art. 58bis (neu) Abs. 1: Anträge zu Einbürgerungen sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.

Abs. 2: Die Begründung enthält:

- a) bei Anträgen auf Ablehnung oder Nichteintreten die Gründe, welche die gesuchstellende Person als für die Einbürgerung nicht geeignet erscheinen lassen;
- b) bei Anträgen auf Rückweisung die Gründe, die ein erneutes Gutachten des Einbürgerungsrates erfordern;
- c) bei Anträgen auf Verschiebung die Gründe, die zu einer späteren Beschlussfassung Anlass geben.

Randtitel: Einbürgerungsgeschäfte

Art. 99 Bst. q (neu): Einbürgerungsanträge.

Art. 103bis (neu): Das Parlament berät Einbürgerungsgeschäfte in sachgemässer Anwendung von Art. 58bis dieses Erlasses.

Randtitel: Abstimmung über Einbürgerungsanträge